

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über den Beschluss Nr. GVSt-0159/18 vom 19.11.2018 über die Satzung zur
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhausgebiet am Landhaus in
Stolpe“ der Gemeinde Stolpe**

In der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Usedomer Amtsblatt am 21.11.2018 ist ein Formfehler im Text aufgetreten, der korrigiert werden musste. Die Bekanntmachung muss daher wiederholt werden.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ umfasst das im beiliegenden Auszug aus dem Messtischblatt gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Stolpe
Flur	1
Flurstücke	59/9 und 59/11 (vormals 59/4 und 59/5 teilweise)

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsausgang des Dorfes Stolpe und schließt unmittelbar nördlich an die vorhandene Ferienhausanlage „Landhaus am Haff“ an.

Es wird im Osten durch eine vorhandene Hoflage, im Norden durch Wiesen, im Westen durch die Straße „Neubau“ und im Süden durch die beiden rohrgedeckten Ferienhäuser des „Landhauses am Haff“ und die anschließende Dorfstraße begrenzt.

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von rd. 15.642 m².
Der Geltungsbereich der 1. Planänderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2.

**Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das
"Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe"**



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 10.000

2.

Die zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ in der Fassung von 02-2018 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden hat die Gemeindevertretung Stolpe am 19.11.2018 geprüft. Nicht berücksichtigte Stellungnahmen liegen nicht vor.

Aufgrund § 10 i.V.m § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 04.05.2017 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BGBl. I Nr. 25 vom 12.05.2017 S. 1057), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVObI. M-V S. 344) und des § 11 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Stolpe vom 19.11.2018 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ der Gemeinde Stolpe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ der Gemeinde Stolpe wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ der Gemeinde Stolpe tritt rückwirkend mit Ablauf des 21.11.2018 in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ der Gemeinde Stolpe mit Plan und Begründung ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ der Gemeinde Stolpe mit Plan und Begründung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom Süd www.amtusedom.de, unter der Rubrik Bekanntmachungen und dort bei der Gemeinde Stolpe einzusehen.

Jedermann kann die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ der Gemeinde Stolpe mit Plan und Begründung ab diesem Tag im Bauamt des Amtes „Usedom Süd“ in 17406 Usedom, Markt 07, Zimmer 11, während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Ferienhausgebiet am Landhaus in Stolpe“ der Gemeinde Stolpe mit Plan und Begründung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom Süd unter www.amtusedom.de unter dem Link „Bekanntmachungen“ und dort bei der Gemeinde Stolpe einzusehen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stolpe geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
(§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Petra Zeplin
Leiterin Fachbereich
Bau

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 26.11.2018

